

Ingenieurvertrag

Zwischen

Straße: Verbandsgemeindewerke Adenau
PLZ, Ort: Kirchstraße 15-19
vertreten durch: 53518 Adenau
den Werkleiter Jürgen Adrian

nachfolgend **Auftraggeber (AG)** genannt -

und dem

Ingenieurbüro _____
Straße: _____
PLZ, Ort: _____
vertreten durch: _____

nachfolgend **Auftragnehmer (AN)** genannt -

wird für das Projekt **Vergabe Ingenieurleistungen- Leistungen des Prüfstatikers
für die Standsicherheit für das Bauvorhaben Kläranlage in
Dümpelfeld**

folgender Ingenieurvertrag geschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

1. Gegenstand des Vertrages	3
2. Vertragsbestandteile / Vertragsunterlagen.....	3
3. Leistungsbeschreibung	3
4. Beauftragter Leistungsumfang des AN	3
5. Leistungserbringung durch den AN	4
5.1. Leistungsverpflichtete des AN	4
5.2. Leistungserbringung durch Dritte	4
6. Termine und Fristen.....	4
6.1. Termine, Bearbeitungsdauer	4
7. Honorar	4
7.1 Honorargrundlage	4
7.3. Abschlagsrechnungen.....	4
7.4. Nebenkosten	5
7.6. Umsatzsteuer	5
7.7. Fälligkeit und Abrechnung	5
8. Mängelhaftung / Haftpflichtversicherung	5

1. **Gegenstand des Vertrages**

Gegenstand dieses Vertrages sind Ingenieurleistungen des Prüfsachverständigen für Standsicherheit für das Bauvorhaben Kläranlage Watzerath

2. **Vertragsbestandteile / Vertragsunterlagen**

Der Vertrag enthält folgende Bestandteile, die in nachstehender Reihenfolge auszulegen sind:

- ☒ dieser Ingenieurvertrag
- ☒ Allgemeine Vertragsbedingungen zum Vertrag (AVB), Stand 01/2026 – Anlage 1 –
- ☒ Leistungsbeschreibung zum Projekt – Anlage 2 –
- ☒ Festlegung der Honorargrundlagen – Anlage 3 –
- ☒ Erklärungen zur Tariftreue – Anlage 4 –

3. **Leistungsbeschreibung**

Die Verbandsgemeinde Adenau betreibt zur Reinigung der anfallenden Abwässer aus den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Adenau unter anderem die mechanisch biologische Zentralkläranlage „Adenauer Bach“ in Dümpelfeld (KA Dümpelfeld) mit einer aktuellen Ausbaugröße von derzeit rd. 20.000 EW. Die 1993 in Betrieb genommene Anlage wurde auf das Verfahrensziel der Abwasserreinigung mit simultaner aerober Schlammstabilisierung ausgelegt.

Das Bauvorhaben ist nach dem Landeswasserrecht erlaubnisbedürftig (§ 62 LwG). Vor diesem Hintergrund ist der AG berechtigt, den Prüfumfang der Prüftätigkeit des AN durch einseitige Erklärung gegenüber dem AN nach Abstimmung mit der SGD festzulegen. Ihm steht insoweit ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht nach § 315 BGB zu. Die Tätigkeit des AN dient der Prüfung der Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und somit nur dem Schutz der Allgemeinheit vor Gefahren, nicht dem Schutz des AG vor Baumängeln.

Danach erfolgt sowohl die Prüfung aller für den Nachweis der Standsicherheit erforderlichen Unterlagen unter Berücksichtigung der Anforderungen des Brandschutzes an tragende Bauteile als auch die stichprobenhafte Überwachung der Bauausführung im Hinblick auf den geprüften Standsicherheitsnachweis allein hinsichtlich der Gewährleistung der Standsicherheit.

4. **Beauftragter Leistungsumfang des AN**

Der AG ist berechtigt den Umfang der zu prüfenden Bauwerke gegenüber diesem Erwartungsstand zu erweitern oder zu reduzieren. Die sich aus der Prüfleistung ergebende Vergütung entsteht ausschließlich für diejenigen Bauwerke, deren Prüfung der AG verlangt. Bei einer Reduzierung des Umfangs gegenüber dem Erwartungsstand sind Entschädigung oder Schadensersatzansprüche des AN ausgeschlossen. Einen erweiterten Umfang ist der AN zur Prüfung verpflichtet.

Auf Verlangen hat der AN Standsicherheitsnachweise für Baubehelfe zu prüfen.

5. Leistungserbringung durch den AN

5.1. Leistungsverpflichtete des AN

Der AN benennt nachfolgend diejenigen Personen, die die vereinbarten Leistungen persönlich erbringen. Sie sind berechtigt, den AN gegenüber dem AG und Dritten zu vertreten:

- Projektleitung: _____
- 1. stellv. Projektleitung: _____

Weitere für die Leistungserbringung vorgesehene Personen und deren Funktionen:

- _____
- _____

5.2. Leistungserbringung durch Dritte

Es ist durch den AN beabsichtigt, nachstehende Leistungen an Dritte weiterzugeben:

- Leistung: _____
- Nachunternehmer: _____

6. Termine und Fristen

6.1. Termine, Bearbeitungsdauer

Der AN wird seine Leistungen so rechtzeitig erbringen, dass nachfolgende Termine eingehalten werden bzw. die nachstehende Bearbeitungsdauer nicht überschritten wird:

.....

Die Termine für weitere Leistungen werden mit Beauftragung der weiteren Leistungen einvernehmlich festgelegt.

7. Honorar

7.1 Honorargrundlage

Der AN und der AG vereinbaren für die vom AN zu erbringenden Leistungen die folgende Vergütung, bezogen auf die in der Leistungsbeschreibung, Anlage 2, beschriebene Leistung der Prüfung der Standsicherheitsnachweise.

Die Parteien vereinbaren als Vergütung des AN ein Honorar in Anwendung der PrüfSStBauVO i.V.m. BauABehGebV.

7.3. Abschlagsrechnungen

Der AN hat Anspruch auf Abschlagszahlungen. Wird eine Teil-Pauschalvergütung abgerechnet, soll diese dem ca. anteiligen Anteil der erbrachten Prüfleistung entsprechen.

7.4. Nebenkosten

Für die Nebenkosten gilt § 11 Abs. 1 PrüfSStBauVO.

7.6. Umsatzsteuer

Die Honorare verstehen sich netto, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

7.7. Fälligkeit und Abrechnung

Sämtliche Leistungen des AN sind prüffähig abzurechnen. Der Honoraranspruch des AN wird binnen einer Frist von 3 Wochen nach Abnahme und Rechnungslegung fällig. Mit der Abnahme hat der AG einen Anspruch auf Schlussrechnung.

Bis zur Abnahme hat der AN Anspruch auf angemessene Abschlagszahlungen. Der Anspruch auf Abschlagszahlungen wird binnen einer Frist von 3 Wochen nach Rechnungslegung fällig.

8. Mängelhaftung / Haftpflichtversicherung

Zur Haftung des AN vereinbaren die Parteien folgendes:

Die Parteien gehen davon aus, dass für die Tätigkeit des Prüfsachverständigen in Wahrnehmung eines öffentlichen Amtes im Sinn von § 839 BGB, Art. 34 GG erfolgt und somit Amtshaftung gilt.

Der Prüfsachverständige haftet ausschließlich für seine gemäß Ziffer 1. und 2. des Prüfauftrages übernommenen Verpflichtungen mit ihrer begrenzten Schutzrichtung gemäß Ziff. 1 und 3 des beschriebenen Prüfauftrages.

Werden Ansprüche Dritter gegen die, das Bauvorhaben genehmigende Behörde geltend gemacht, die aus der Leistung des AN herrühren, vereinbaren die Parteien, dass Haftungsansprüche aus diesem Vertrag unmittelbar von der genehmigenden Behörde geltend gemacht werden können. Der Vertrag ist insoweit ein Vertrag zugunsten Dritter.

Ergänzend zu Ziffer 8.2 der AVB vereinbaren die Vertragsparteien für die vom AN abzuschließende und vorzuhaltende Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung folgende Mindestdeckungssummen:

- für Personenschäden in Höhe von €
- für Sach- und Vermögensschäden in Höhe von €

Für den AG:

_____, den _____

Für den AN:

_____, den _____

